



universität  
wien

## EXPOSÉ DER DISSERTATION

Titel der Dissertation

Der Umfang des kartellrechtlichen Vollzugsverbotes  
gemäß § 17 KartG 2005 und Art 7 FKVO

Verfasser

Mag. Thomas Aldor

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften

Wien, im Jänner 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt:  
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:  
Betreuer:

(Columbia)

A 783 101  
Unternehmensrecht  
Univ. Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltliche Darstellung des Dissertationsprojekts mit klarer Fragestellung.....	3
II.	Überblick über den Forschungsstand .....	8
III.	Darstellung der geplanten Methoden.....	11
IV.	Vorläufige Gliederung .....	12
V.	Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	17
VI.	Relevante Gesetze.....	20
VII.	Mitteilungen der Europäischen Kommission .....	21
VIII.	Relevante Entscheidungen .....	22
IX.	Vorläufiger Zeitplan .....	25

## **I) Inhaltliche Darstellung des Dissertationsprojektes mit klarer Fragestellung**

Das Kartellrecht – sowohl das nationale österreichische als auch das der Europäischen Union – soll einen fairen und gerechten Wettbewerb unter den Anbietern einer Ware gewährleisten, im Rahmen dessen Geschäfte abgeschlossen werden und Unternehmensfusionen durchgeführt werden können um ein staatlich reguliertes Wirtschaftswachstum aufrecht zu erhalten bzw. zu fördern. Als Teil dieser äußerst umfangreichen und zum Teil sehr komplexen Anforderungen soll das Fusionsrecht sicherstellen, dass auf dem relevanten Markt durch einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Unternehmen keine Unternehmenskonzentration entsteht, die dem freien Wettbewerb tatsächlich schadet oder ihn auch nur gefährdet. Wenn die fusionierenden Unternehmen bestimmte, gesetzlich exakt festgelegte Grenzwerte überschreiten, die sich mithilfe des in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres errechneten Gesamtumsatzes berechnen lassen und sowohl auf die einzelnen an der Fusion beteiligten Unternehmen als auch auf das „große“ Unternehmen, das nach einer eventuell genehmigten Fusion entstehen würde Bezug nehmen, ist das Fusionsvorhaben bei den nationalen bzw. europäischen „Wettbewerbsbehörden“ anzumelden – für anmeldebedürftige Unternehmensfusionen gilt automatisch das Vollzugsverbot<sup>1</sup>, welches die Vornahme von Vollzugshandlungen vor der Genehmigung durch die – nationalen oder europäischen - Wettbewerbsbehörden untersagt. Im Falle der europäischen Regelung in Art 7 FKVO<sup>2</sup> gilt außerdem die „*Gemeinschaftsweite Bedeutung des Zusammenschlusses*“, gemäß Art 1 Abs 2 FKVO, als Voraussetzung für die Anmeldepflicht der Unternehmensfusion. Das Vollzugsverbot verfolgt den Zweck, den rechtlichen oder faktischen Vollzug des Zusammenschlusses vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu verhindern.<sup>3</sup> Im Falle der FKVO<sup>4</sup> besteht außerdem die Möglichkeit, bei Nichtüberschreitung der Grenzwerte nach der FKVO vorausgesetzt, sich der Fusionsprüfung durch die Europäische Kommission freiwillig zu unterwerfen, um mehrere - oft sehr zeit- und geldintensive - einzelstaatliche Prüfungsverfahren zu vermeiden. Das von der Europäischen Kommission gefällte Urteil dieser freiwilligen Prüfung, die nur auf Antrag der fusionierenden Unternehmen durchzuführen ist, ist sodann im gesamten Gemeinschaftsgebiet – und somit für alle Mitgliedsstaaten – bindend; Dies ist eine Auswirkung des sogenannten „*One-Stop-Shop Grundsatzes*“, der eine möglichst wirtschaftliche und ressourcensparende Prüfung des Zusammenschlusses gewähren soll,

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns* in *Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III<sup>76</sup>, Frankfurt 2012, Art 7 FKVO Rz 6.

<sup>2</sup> VO (EG) 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ABI L 2004/24, 1.

<sup>3</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns* in *Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar, Art 7 FKVO Rz 6.

<sup>4</sup> VO (EG) 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ABI L 2004/24, 1.

ohne den eigentlichen Grund der Prüfung aus den Augen zu verlieren. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde als auch die Europäische Kommission die Fusion jeweils ex-ante zu prüfen haben – also zu eruieren haben, ob und welche Auswirkungen eine Fusion zweier oder mehrerer Unternehmen auf dem relevanten Markt haben wird. Insofern müssen die „Wettbewerbschüter“ einen Blick in die Zukunft werfen und die Folgen, die die Unternehmensfusion wahrscheinlich haben wird, bestmöglich abschätzen und bewerten. Während dieses Prüfungsverfahrens, das entweder von nationalen oder europäischen Wettbewerbseinrichtungen durchzuführen ist, gilt das sogenannte Vollzugs- oder Durchführungsverbot<sup>5</sup>, welches den fusionierenden Unternehmen verbietet, Handlungen zu setzen, die den Zusammenschluss bereits vollziehen würden. Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass, im Falle der Nicht-Erteilung der Fusionsgenehmigung, Vollzugshandlungen – egal ob sie rechtlicher oder tatsächlicher Natur sind – meist sehr kompliziert oder gar nicht rückgängig gemacht werden können<sup>6</sup>. Dies umso mehr, da das Wissen eines marktkundigen Mitbewerbers über bestimmte Verhaltensweisen, die potenzielle Vollzugshandlungen darstellen, jedoch vor der öffentlichen Bekanntgabe der Fusion stattfinden – und somit vor Genehmigung der Fusion – sein Verhalten auf dem relevanten Markt beeinflussen könnten und somit eine ungewollte und unregulierte Wettbewerbsverzerrung zur Folge hätten. Somit fordert die FKVO bzw. das KartG 2005<sup>7</sup> von den Unternehmen die Untätigkeit in Bezug auf den Vollzug bis die Prüfung des Zusammenschlusses abgeschlossen ist. Innerhalb der Europäischen Union gibt es auch Mitgliedsstaaten, die nicht über ein solches Instrument der präventiven Fusionskontrolle innerhalb ihrer nationalen Rechtsordnungen verfügen; als Beispiele wären das Vereinigte Königreich England<sup>8</sup>, sowie Lettland<sup>9</sup> und Italien<sup>10</sup> zu nennen.<sup>11</sup> Als Teil dieser präventiven Fusionskontrolle<sup>12</sup> - bzw. einer präventiven Marktstrukturkontrolle<sup>13</sup> - soll das Instrument des

---

<sup>5</sup> Sowohl das Vollzugsverbot als auch das Durchführungsverbot – so auch die Terminologie im KartG 2005 -beschreiben dasselbe Rechtsinstruments. In der Literatur ist auch von Stillhalteverpflichtung zu lesen. Die FKVO nennt diese Regelung den „Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen“ in der Folge wird daher ausschließlich die Terminologie des Vollzugsverbotes gewählt.

<sup>6</sup> Vgl. *Brugger*, Unternehmenserwerb, Der Unternehmens- und Anteilkau aus juristischer Sicht, Share Deal/Asset Deal Due Diligence Zivilrecht, Steuerrecht, Kartellrecht uvm Vertragsklauseln, Checklisten, Textbeispiele, Wien 2014, Rz 2217.

<sup>7</sup> Kartellgesetz 2005 BGBl I 2005/61.

<sup>8</sup> Vgl. Section 96(1) des Enterprise Act 2002; hier gilt die Anmeldung der Fusion sogar als „Freiwillig“.

<sup>9</sup> Vgl. Art 16 bis 17 des Konkurences tikums vom 4.10.2001.

<sup>10</sup> Vgl. Art 17 des Legge 10 ottobre 1990, n.287.

<sup>11</sup> Vgl. Schlussantrag GA Wahl, 18.1.2018, Rs.C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerädet*, Rn 33.

<sup>12</sup> Vgl. *Schütz* in *Busche/Röhling*, Kölner Kommentar zum Kartellrecht, IV, Köln 2013, Art 7 FKVO Rz 1.

<sup>13</sup> Vgl. *Kellerbauer* in *Berg/Mäsch*, Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar<sup>3</sup>, Köln 2018, Art 7 FKVO Rz 1.

Vollzugsverbotes – welches in § 17 KartG bzw. in Art 7 FKVO geregelt ist - sicherstellen, dass der Zusammenschluss erst dann und nur soweit<sup>14</sup> vollzogen wird, wenn bzw. soweit die Bundeswettbewerbsbehörde oder die Europäische Kommission keinerlei Einwände dagegen geäußert haben. Als weiteres Mittel zur Sicherung des Wettbewerbs ist die Einklagung von Wettbewerbsnachteilen durch eine Unternehmensfusion auch im Wege des *private enforcement* durch Mitbewerber möglich.<sup>15</sup> Die FKVO sieht allerdings auch – anders als die österreichische Regelung - Ausnahmen vom Vollzugsverbot in Art 7 Abs. 2 FKVO vor; so sind neben öffentlichen Übernahmeangeboten, alle Vorgänge, bei denen die Kontrolle im Sinne des Art 3 FKVO durch Erwerbsvorgänge, die über die Börse unter Beteiligung einer Vielzahl von Veräußerern abgewickelt werden, vom Anwendungsbereich des Vollzugsverbotes ausgenommen.<sup>16</sup> Da die österreichische Norm der europäischen nachgebildet ist und im Zweifel unionsrechtskonform auszulegen ist, macht es Sinn, beide Regelungen gemeinsam im Detail zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Einsetzens bzw. des Wegfalls sowie des Umfangs des Vollzugsverbotes – also insbesondere die Frage, welche Handlungen nicht als „Vollzugshandlungen“ im Sinne des § 17 KartG bzw. Art 7 FKVO gelten und somit nicht vom Vollzugsverbot umfasst sind -, nicht abschließend geklärt. In der Literatur hat sich für derartige Überlegungen und Herleitungsversuche der Begriff des „*Gun Jumping*“<sup>17</sup> oder auch „*stand still obligation*“ etabliert. Auch ist die Frage nach der Kumulation beider Vollzugsverbote und deren Folgen sowie eine eventuelle Vorhersehbarkeit der Sanktionen im Falle nicht rechtskonformer Handlungen noch nicht ausreichend erläutert worden. Hinzu kommt die weitere Schwierigkeit, dass weder das KartG 2005 den Begriff des Vollzugs des Zusammenschlusses normiert<sup>18</sup>, noch die FKVO den Terminus des Zusammenschlusses definiert. Auch die jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 16 Ok 2/17f<sup>19</sup> und des Europäischen Gerichtshofes zu C-633/16<sup>20</sup> konnten die hier behandelten Fragestellungen nur zum Teil und unvollständig beantworten und lassen viele Bereiche unberührt, was in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und zu darin begründeten zahlreichen Klagen, sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene, führt. In beiden Fällen waren Sachverhalte gegeben, die nicht genau gesetzlich determiniert sind, sodass mehrere „Lösungen“ denkbar waren. Der OGH entschied in Bezug auf das Vollzugsverbot gemäß §

<sup>14</sup> Es ist auch eine Genehmigung unter Auflagen möglich.

<sup>15</sup> Vgl. *Brugger*, Unternehmenserwerb, Der Unternehmens- und Anteilkau aus juristischer Sicht, Share Deal/Asset Deal Due Diligence Zivilrecht, Steuerrecht, Kartellrecht uvm Vertragsklauseln, Checklisten, Textbeispiele, Wien 2014, Rz2228.

<sup>16</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns* in *Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommenta, Art 7 FKVO Rz 6.

<sup>17</sup> Vgl. *Krenn*, Gun Jumping im österreichischen und europäischen Kartellrecht, ÖZK 2011, 183, 183.

<sup>18</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns* in *Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommenta, Art 7 FKVO Rz 9.

<sup>19</sup> OGH 7.12.2017, 16 Ok 2/17f

<sup>20</sup> EuGH 31.5.2018 C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrencerådet*.

17 KartG, dass bei einem Anteilkau – eigentlich einer Anteilaufstockung von 50% der Unternehmensanteile auf 100% derselbigen – an einem Zielunternehmen<sup>21</sup>, Handlungen erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu setzen sind und dass daher die bloße Möglichkeit zur wirtschaftlichen Einwirkung auf das Target genügt, um eine Handlung als Vollzugshandlung zu beurteilen, die dann unter das Vollzugsverbot fällt und entsprechende Sanktionen nach sich ziehen würde. Der Argumentation der Antragsgegner, dass derartige Handlungen aufgrund der bloßen Aufstockung der Unternehmensanteile bereits vor der ordnungsgemäß angemeldeten Fusion möglich gewesen wären, schenkte der OGH jedoch keine Beachtung.

Der EuGH wiederum entschied, dass Kündigungen von Kooperationsverträgen nicht vom Vollzugsverbot gemäß Art 7 FKVO umfasst sind und somit im Falle der Kündigung eines solchen Vertrages keine Vollzugshandlung vorliege. Im Falle des österreichischen KartG 2005 gibt es das zusätzliche Problem, dass der Normtext keine Definition des Begriffes des „(anmeldebedürftigen) Zusammenschlusses“ enthält. Manche Autoren, die bereits zu dieser Problematik Stellung bezogen haben, sind nun der Auffassung, dass die Definition des „(anmeldebedürftigen) Zusammenschlusses“ des § 42 KartG 1988<sup>22</sup> heranzuziehen ist; dies umso mehr, da sich in den Gesetzesmaterialien keinerlei Intentionen des Gesetzgebers finden lassen, von dieser, durchaus nach wie vor gängigen und zeitgemäßen Definition abzugehen und damit eine (gänzlich) neue Definition des Zusammenschlussbegriffes zu schaffen. Dies steht auch im Einklang mit dem Europarecht – da das KartG 2005 zahlreiche Regelungsbereiche direkt oder indirekt von der gemeinschaftsrechtlichen FKVO übernimmt und in dubio auch europarechtskonform, also FKVO-konform, auszulegen ist – so liegt der Gedanke sehr nahe, den Zusammenschlussbegriff des Art 3 FKVO in die Überlegungen zum Zusammenschlussbegriff des nationalen Rechts einfließen zu lassen.

Konkret möchte ich mich mit folgenden Forschungsfragen beschäftigen:

- Ab bzw. bis wann gilt das Vollzugsverbot sowohl gemäß Art 7 FKVO als auch gemäß § 17 KartG 2005?
- Welche Handlungen dürfen mit dem Target bereits gesetzt werden, obwohl das Vollzugsverbot weiterhin aufrecht ist? Darf das erwerbende Unternehmen also beispielsweise bereits die Aktien des Targets kaufen, die Aktien im Depot auflisten, strukturelle Unternehmensveränderungen zur Vorbereitung der Fusion vornehmen?
- Oder macht der Umfang des Vollzugsverbotes einen bestimmten Zeitpunkt fest, ab dem bzw. bis zu dem es gilt?

---

<sup>21</sup> In weiterer Folge als Target bezeichnet.

<sup>22</sup> Kartellgesetz 1988 BGBl Nr. 600/1988.

- Wie lautet die Lösungen der Rechtsprechung, sowohl der österreichischen wie auch der europäischen Gerichte, zu diesem Problem?
- Ist eine Kumulation beider Regelungen bezüglich des Vollzugsverbotes möglich? Liegt also, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, eine Ausnahme vom One-Stop-Shop Grundsatz vor?
- Welche Sanktionen sind im Falle eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot vorgesehenen? Sind diese vorhersehbar? Wie werden Sanktionen durchgesetzt bei Fusionen, die ausschließlich in Drittstaaten durchgeführt werden?

## II) Überblick über den Forschungsstand

Der Forschungsstand ist in zahlreiche Meinungen unterteilbar. Bezüglich der europäischen Regelung in Art 7 FKVO spielen in diesem Zusammenhang vor allem Lehrmeinungen aus Deutschland eine große Rolle.

Eine Lehrmeinung sieht einen Zeitpunkt als relevantes Merkmal, ab welchem ein Vollzug des Zusammenschlusses erfolgt sei; Hierbei ist jedoch zwischen dem Zeitpunkt der Möglichkeit der wettbewerbsrelevanten Einflussnahme auf das Target und jenem der tatsächlichen Ausübung dieser Einflussnahme zu unterscheiden.<sup>23</sup> Diese Unterscheidung ist deswegen relevant, da diese beiden Zeitpunkte auseinanderfallen können und sodann fraglich ist, ab wann ein Vollzug – welcher unter das Vollzugsverbot fallen würde – vorliegt und wann dies nicht der Fall ist. So argumentierte der Antragsgegner in der jüngst ergangenen Entscheidung des OGH zu 16 Ok 2/17f, dass eine vom Vollzugsverbot des § 17 KartG 2005 erfasste Vollzugshandlung erst dann vorliegt, wenn eine wettbewerbsrechtlich Einflussnahme auf den relevanten Markt tatsächlich vorgenommen wird – was auch dem Zweck der Regelung des § 42 KartG 1988, in dem die Durchführung des Zusammenschlusses – anders als im KartG 2005 – geregelt war, entsprechen würde<sup>24</sup>; und nicht bereits wenn der Zusammenschlusstatbestand soweit verwirklicht ist, dass die Möglichkeit hierzu bestehen würde<sup>25</sup>.<sup>26</sup> Der letztgenannten Meinung, dass die bloße Möglichkeit zur Einflussnahme ausreicht um einen Vollzug des Zusammenschlusses anzunehmen, schließt sich auch der erkennende Senat des OGH an.<sup>27</sup>

Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, dass tatsächliche Handlungen des Erwerbers nur dann relevant sind, wenn sie sich auf die Marktverhältnisse ausgewirkt haben, um einen Vollzug des Zusammenschlusses und somit einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot annehmen zu können.<sup>28</sup> Eine andere Meinung besagt, dass nicht der Zeitpunkt sondern vielmehr die Handlung entscheidend sind um einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot zu identifizieren. Danach fällt der Abschluss aller Rechtsgeschäfte unter den

---

<sup>23</sup> Vgl. *Barfuß/Wollmann/Tahedi*, Österreichisches Kartellrecht, Wien 1996, 129.

<sup>24</sup> Vgl. *Barfuß/Wollmann/Tahedi*, Österreichisches Kartellrecht, Wien 1996, 129.

<sup>25</sup> So die Meinung der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren, der sich der OGH in seiner rechtlichen Beurteilung in Punkt 1.1. anschließt.

<sup>26</sup> Vgl. OGH 7.12.2017, 16 Ok 2/17f.

<sup>27</sup> Vgl. OGH 7.12.2017, 16 Ok 2/17f.

<sup>28</sup> Vgl. OGH 7.12.2017, 16 Ok 2/17f; Vgl. *Urlesberger in Petsche/Urlesberger/Vartian*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen, Wien 2016, § 17 KartG, Rz 5ff; Vgl. *Kofler-Senorer*, Wann gilt ein Zusammenschluss als „durchgeführt“?, RdW2006, 622; Vgl. *Röper*, *Das Share Purchase Agreement und der Zeitpunkt der kartellrechtlichen Durchführung*, RdW2009, 455.

Anwendungsbereich des Vollzugsverbotes, die den Zusammenschluss bewirken.<sup>29</sup> Hier wird also eine Vollzugshandlung bei allen tatsächlichen oder rechtlichen Handlungen angenommen, die einer Verwirklichung des Zusammenschlusstatbestandes – wenn auch nur hinsichtlich eines Teilbereiches oder unter Heranziehung bestimmter Aspekte<sup>30</sup> – dienen.<sup>31</sup> Eine andere Meinung sieht den Vollzug eines Zusammenschlusses bei allen vorzeitigen Handlungen, die für die Umsetzung der Fusion konstitutiv sind, diese also vollenden; hierunter wird die Übertragung von Aktien durch Einigung oder Übergabe, das Ausüben von Weisungen sowie die Vornahme von Registereintragungen subsumiert.<sup>32</sup> Jedoch sind der Informationsaustausch im Rahmen einer Due Diligence Prüfung oder die vorzeitige Zahlung des Kaufpreises als Vorbereitungshandlungen zu qualifizieren und somit zulässig.<sup>33</sup> Der EuGH modifiziert diese Ansicht, indem er erkennt, dass alle Handlungen Vollzugshandlungen sind, die zu einer tatsächlichen oder rechtlichen<sup>34</sup>, jedoch stets dauerhaften<sup>35</sup> Veränderung der Kontrolle über das Target beitragen; als solche sieht er auch Handlungen, die nur einen teilweisen Vollzug des Zusammenschlusses bewirken, und argumentiert dies mit der Zielsetzung der Norm.<sup>36</sup> Es ist jedoch zu beachten, dass keine generell anwendbare Liste von solchen Handlungen erstellt werden kann und somit eine Einzelfallentscheidung unerlässlich ist, um Vollzugshandlungen, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen, zu identifizieren.

Theoretisch denkbar wäre auch eine Kombination aus Vollzugszeitpunkt und Vollzugshandlung um den Anwendungsbereich der Norm abzugrenzen, welche jedoch nur einen sehr engen Anwendungsbereich hätte und somit den Zweck des Vollzugsverbotes kaum erfüllen würde.

Außerdem wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine Vollzugshandlung und damit ein möglicher Verstoß gegen das Vollzugsverbot zu mehreren Zeitpunkten im Laufe eines Fusionsprozesses möglich sind. Als „klassisches *Gun Jumping*“ wird eine Vollzugshandlung nach erfolgter Anmeldung der Fusion und somit während des

---

<sup>29</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns in Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar, Art 7 FKVO Rz 9.

<sup>30</sup> Vgl. *Schütz in Busche/Röhling*, Kölner Kommentar zum Kartellrecht, IV, Köln 2013, Art 7 FKVO Rz 6.

<sup>31</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns in Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar, Art 7 FKVO Rz 10.

<sup>32</sup> Vgl. *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar<sup>2</sup>, München 2009, Art 7 FKVO Rz 1.

<sup>33</sup> Vgl. *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar<sup>2</sup>, München 2009, Art 7 FKVO Rz 1; Vgl. *Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker*, Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I<sup>2</sup>, München 2015, Art. 7 FKVO Rz 40f.

<sup>34</sup> Vgl. EuGH 31.5.2018 C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerädert*, Rn 59.

<sup>35</sup> Wobei der EuGH den Begriff der Dauerhaftigkeit nicht definiert.

<sup>36</sup> Vgl. EuGH 31.5.2018 C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerädert*, Rn 46f.

laufenden Prüfungsverfahrens bezeichnet. Im Unterschied dazu werden als „*nicht klassisches Gun Jumping*“ Vollzugshandlungen bezeichnet, die in Unkenntnis der Tatsache, dass ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss besteht, vorgenommen werden; als Beispiel wird hier die Rechtssache *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*<sup>37</sup> angeführt, bei der Vollzugshandlungen mehrere Jahre vor der Anmeldung der Fusion vorgenommen wurden.<sup>38</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. EuG 12.12.2012 T-332/09 *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*.

<sup>38</sup> Vgl. *Hellmann/Birmanns in Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar, Art 7 FKVO Rz 11.

### **III) Darstellung der geplanten Methoden**

Die im Rahmen des Dissertationsvorhaben angewandten Methoden orientieren sich an allgemeineren wissenschaftlichen und juristischen Grundsätzen, um eine dogmatische Aufarbeitung der Thematik zu erzielen. Einzelne Themen, wie beispielsweise die Regelungen des Umfangs des Vollzugsverbotes gemäß Art 7 FKVO und § 17 KartG 2005 werden im Detail beleuchtet und kritisch hinterfragt. Die Dissertation widmet sich vornehmlich der Analyse der unterschiedlichen Lösungsansätze bezüglich des Umfangs des Vollzugsverbotes und der Definition der Vollzugshandlung. Weiters werden ausführliche Literatur- und Judikaturanalysen herangezogen und eventuelle erscheinende neue Literatur und Judikatur bis zur Abgabe der Dissertation berücksichtigt, um gegebenenfalls neue Lösungsansätze und Argumente in der Dissertation berücksichtigen zu können. Eine rechtsvergleichende Darstellung ermöglicht eine gegliederte Untersuchung der österreichischen und der europäischen Regelung. Unter Zuhilfenahme einer Analyse von Entscheidungen sowie unterschiedlicher Fachmeinungen, sowohl in Bezug auf die österreichische wie auch die europäische Rechtslage, sollen Merkmale der einzelnen Normen aufgezeigt, Probleme in der Umsetzung erkannt und mögliche Verbesserungen vorgeschlagen werden.

## **IV) Vorläufige Gliederung**

1.) Vorwort

### I) Einführung

1.) Das Problem

2.) Begriff des Unternehmenszusammenschlusses

a) Allgemeines

b) Der relevante Markt

c) Share und Asset Deal

d) Gemeinschaftsunternehmen

### II) Das Vollzugsverbot

1.) Dogmatischer Zusammenhang

2.) Die präventive Fusionskontrolle zur Verhinderung einer Marktkonzentration

3.) Gesetzliche Umsetzung

#### A) Das Vollzugsverbot gemäß § 17 KartG

a) Anwendungsbereich

- Persönlicher Anwendungsbereich

- Sachlicher Anwendungsbereich

- Räumlicher Anwendungsbereich

- Zeitlicher Anwendungsbereich

b) Anwendung sowohl beim Share Deal als auch beim Asset Deal?

c) Keine Legaldefinition des Begriffs des „Zusammenschlusses“

d) Rechtliche und wirtschaftliche Fusion

e) Grenzwerte und deren Berechnung

f) Anmeldepflicht und Verpflichteter

g) Tatbestandsmerkmale

1) Anmeldebedürftiger Zusammenschluss

2) Durchführung

3) Amtsparteien

4) Stellung eines Prüfungsantrages

5) Antragsfrist

6) Einstellung des Prüfungsverfahrens

7) Rechtskraft der Entscheidung

8) Antragszurückweisung oder Nicht-Untersagung des

Zusammenschlusses

#### B) Das Vollzugsverbot gemäß Art 7 FKVO

a) Anwendungsbereich

- Persönlicher Anwendungsbereich

- Sachlicher Anwendungsbereich
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Zeitlicher Anwendungsbereich
- Anwendung sowohl beim Share Deal als auch beim Asset Deal?

b) Grenzwerte und deren Berechnung

c) Der Zusammenschlussbegriff der FKVO

d) Rechtliche und -Wirtschaftliche Fusion

e) Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung

f) Anmeldepflicht und Verpflichteter

g) Tatbestandsmerkmale

1) Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung

2) Zusammenschluss der von der Kommission gemäß Art 4 Abs. 5 geprüft werden soll

3) Kein Vollzug

- Vor der Anmeldung
- Vor der Entscheidung gemäß Art 6 Abs. 1 Lit. B
- Vor der Entscheidung gemäß Art 8 Abs. 1 oder 2
- Vor der Vermutung gemäß Art 10 Abs. 6

4) Vereinbar mit dem gemeinsamen Markt erklärt worden ist

h) Die Legalausnahme gemäß Art 7 Abs. 2 FKVO und die Freistellung vom Vollzugsverbot gemäß Art 7 Abs. 3 FKVO

III) Der Umfang des Vollzugsverbots

A) Nach § 17 KartG

a) Keine Legaldefinition des Begriffs „ZusammenschlussDurchführung“ (§§ 42 und 42a KartG 1988 idF BGBl 1993/693)

b) Handlungen

c) Zeitpunkte

d) Wirtschaftlicher Einfluss auf das Target

e) Die versuchte Vollzugshandlung

f) Die Kündigung von Verträgen als Vollzugshandlung

g) Die Nichtkündigung von Verträgen als Vollzugshandlung (bspw. weil eines der Unternehmen weiß, dass das andere keinen Liefervertrag zu Produkt X hat und es daher den eigenen Liefervertrag aufrecht erhält oder erweitert)

h) Auswirkungen auf den Markt – sowohl positive als auch negative?

i) Enge Auslegung des Vollzugsverbotes aufgrund der Marktunsicherheit bei langen Verfahren?

j) Das Merkmal der Unumkehrbarkeit der Marktveränderung

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, Hervorheben

jj) Bezweckte und bewirkte Vollzugshandlung

kk) Doloses und fahrlässiges Verhalten

ll) Handlungen von nicht am Zusammenschluss beteiligten Unternehmenspersonen, die -vom Vorstand ungewollt - eine Vollzugshandlung darstellen

mm) Der Faktor Zeit bei der Prüfung des Zusammenschlusses

nn) Extraterritoriale Anwendung

oo) Handlung

- Erwerb von Aktien
- Auflistung der erworbenen Aktien im Depot
- Reine formelle Akte (z.B. Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens)
- Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen
- Reine Vorbereitungshandlungen (Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten)
- Kündigung von Verträgen
- Nicht-Kündigung von Verträgen
- Juristische Vollzugshandlungen
- Vorzeitige Einwirkung auf die Unternehmensführung des Targets
- Unzulässige Koordination
- Unzulässige Informationsaustausch
- Faktische Vollzugshandlungen
- Übertragung des kartellrechtlichen Risikos
- Erlaubte Handlungen: Due Diligence Prüfung des Targets, Beschränkung des

Verkäufers auf „normales“ Geschäftsverhalten, Gemeinsame Planung der Integration

pp) Zeitpunkt

- Zeitpunkt des Eintritts in Übernahmeverhandlungen
- Zeitpunkt der Anmeldung der Fusion
- Zeitpunkt des Öffentlich-Werdens der Fusion
- Zeitpunkt der Möglichkeit der wirtschaftlichen Einflussnahme auf das Target
- Zeitpunkt der tatsächlichen ersten wirtschaftlichen Einflussnahme auf das

Target

B) Nach Art 7 Abs. 1 FKVO

a) Wirtschaftlicher Einfluss auf das Target

b) Anwendung ab welcher Anteilsgröße

c) Art 101 AEUV als zusätzliche Verhaltensschränke vor dem Vollzug des Zusammenschlusses

- d) Anwendung bei der Erschließung eines neuen Geschäftsbereichs bei Monopolstellung?
- e) Auswirkungen auf den Markt – sowohl positive als auch negative?
- f) Engere Auslegung des Vollzugsverbotes aufgrund der Marktunsicherheit bei langen Genehmigungsverfahren?
- g) Das Merkmal der Unumkehrbarkeit der Marktveränderung
- h) Bezweckte und Bewirkte Vorbereitungshandlung
- i) Doloses und fahrlässiges Verhalten
- j) Handlung von nicht am Zusammenschluss beteiligten Unternehmenspersonen, dass, vom Vorstand ungewollt, den Zusammenschluss vorbereitet
- k) Der Faktor Zeit bei der Prüfung des Zusammenschlusses
- l) Anwendbarkeit des Art. 7 Abs. 1 FKVO bei freiwilliger Prüfungsanmeldung bei der Kommission um viele einzelstaatliche Verfahren zu vermeiden
- m) Der Begriff der „unternehmensinternen Handlung“ der von der Anwendung des Art 7 Abs. 1 FKVO ausgenommen ist
- n) Anwendung des Art 7 Abs. 2 FKVO nur im Falle des Asset Deals?
- o) Extraterritoriale Anwendung
- p) Handlung
- Reine formelle Akte (Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens)
  - Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen
  - Reine Vorbereitungshandlungen (Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten)
  - Erwerb von Aktien des Targets
  - Listung der Aktien im Depot des Käufers
  - Juristische Vollzugshandlungen
  - Vorzeitige Einwirkung auf die Unternehmensführung des Targets
  - Kündigung von Verträgen als Vollzugshandlung
  - Nicht-Kündigung von Verträgen als Vollzugshandlung
  - Unzulässige Koordination
  - Unzulässige Informationsaustausch
  - Faktische Vollzugshandlungen
  - Übertragung des kartellrechtlichen Risikos
  - Erlaubte Handlungen: Due Diligence Prüfung des Targets, Beschränkung des Verkäufers auf „normales“ Geschäftsverhalten, Gemeinsame Planung der Integration
  - Bloße Möglichkeit zur Kontrolle des Targets
  - Definition der versuchten Vollzugshandlung
- q) Zeitpunkt

IV) Wegfall des ~~Vollzugsverbotes~~ ~~Durchführungsverbotes~~

- A) Nach § 17 KartG
  - a) Phase I-Verfahren
  - b) Phase II-Verfahren
- B) Nach Art 7 FKVO

V) Sanktionierung etwaiger Verstöße

- A) Nach § 17 KartG
  - a) Geldbuße, Zivilrechtliche Nichtigkeit und Entflechtung
  - b) Präventivwirkung
    - Generalpräventive Wirkung
    - Spezialpräventive Wirkung
  - c) Kohärenz der Strafe vom Grad des Verschuldens an der Vollzugshandlung?
  - d) Kohärenz von Strafhöhe und Unternehmensgröße (Vorhersehbarkeit der Strafhöhe im Falle der Nicht-Genehmigung der Fusion?)
  - e) Berücksichtigung der Strafe im Kaufpreis (Rückstellung)
  - f) Reduzierung des Strafausmaßes durch Methoden des Steuerdumping (im Steuerparadies Gewinne verzeichnen und in der EU nur Verluste schreiben)
  - g) Zurechnung von Handlungen von (leitenden) Angestellten
- B) Nach Art 7 FKVO

~~a~~) Geldbuße, zivilrechtliche Nichtigkeit und Entflechtung

~~b~~) Präventivwirkung

- Generalpräventive Wirkung
- Spezialpräventive Wirkung

~~c~~) Kohärenz der Strafe vom Grad des Verschuldens an der Vollzugshandlung?

~~d~~) Kohärenz von Strafhöhe und Unternehmensgröße (Vorhersehbarkeit der Strafhöhe im Falle der Nicht-Genehmigung der Fusion?)

~~e~~) Berücksichtigung der Strafe im Kaufpreis (Rückstellung)

~~f~~) Reduzierung des Strafausmaßes durch Methoden des Steuerdumping (in Steuerparadies Gewinne verzeichnen und in der EU nur Verluste schreiben)

~~g~~) Zurechnung von Handlungen von (leitenden) Angestellten

~~h~~) Anwendung und Durchsetzung von Strafen bei extraterritorialer Anwendung der FKVO (innereuropäische Strafzölle?)

VI) Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

- a) Bezüglich des Umfangs des Vollzugsverbotes gemäß § 17 KartG
- b) Bezüglich des Umfangs des Vollzugsverbotes gemäß Art 7 FKVO

VII) Schlussbemerkungen

**Formatiert:** Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,5 cm + Einzug bei: 1,9 cm

**Formatiert:** Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,5 cm + Einzug bei: 1,9 cm

## V) Vorläufiges Literaturverzeichnis

### Bücher:

- *Ablasser-Neuhuber* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht<sup>3</sup>, München 2016, Art 7 FKVO Rz 6ff
- *Auer (Hrsg.) /Urlesberger (Hrsg.)*, Kartellrecht<sup>5</sup>, Wien oJ, 53
- *Barbist/Kroll/Sporer/Karg*, Überblick über das europäische und österreichische Wettbewerbsrecht, Kartellverbot – Missbrauchsverbot – Fusionskontrolle – Verfahren<sup>5</sup>, Innsbruck 2018, 58 – 62
- *Barfuß/Wollmann/Tahedl*, Österreichisches Kartellrecht, Wien 1996, 129
- *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar<sup>2</sup>, München 2009, Art 3 FKVO Rz 1ff, Art 7 FKVO Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht<sup>3</sup>, München 2014, FKVO Art 7 Rz 5ff
- *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, Wien 2012, 545
- *Brugger*, Der Unternehmens- und Anteilkaufl aus juristischer Sicht, Share Deal/Asset Deal Due Diligence Zivilrecht, Steuerrecht, Kartellrecht uvm Vertragsklauseln, Checklisten, Textbeispiele, Wien 2014, Rz 2217 – 2244
- *Constantin*, „Fusionskontrolle in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (Dipl.), Wien 2007, 12
- *Eckel/Startor*, Praxisleitfaden Kartellrechtscompliance, 119 Fragen und Antworten, Wien 2017, 53f
- *Frenz*, Handbuch Europarecht, Europäisches Kartellrecht, II, Berlin Heidelberg 2006, Rz 223 – 226
- *Gruber (Hrsg.)*, Österreichisches Kartellrecht, Wien 2013, § 17 KartG, (Rz) E 1 – E 12
- *Gugerbauer*, Handbuch der Fusionskontrolle, Kommentar zur Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zu den §§ 44ff KartG, Wien 1995, § 41KartG 19 – 31
- *Gugler (Hrsg.) /Schuhmacher (Hrsg.)*, Schadenersatz bei Kartellverstößen, Wien 2015, 1ff
- *Hellmann/Birmanns* in *Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III<sup>76</sup>, Frankfurt 2012, Art 7 FKVO Rz 1ff
- *Hoffer*, Kommentar zum Kartellgesetz, Kurzkommentar zum Wettbewerbsgesetz und der Kartellrechtsnovelle 2002, Wien 2007, 200
- *Hoffer/Barbist*, Das neue Kartellrecht, Kurzkommentierung der neuen Bestimmungen des KartG 2005 und der WettbG-Novelle 2005, Wien 2005, § 17 KartG, 40 – 42
- *Jaeger*, Materielles Europarecht, Lehrbuch mit Originalquellen, Wien 2017, 261ff

- *Karenfort(Hrsg.)/Weitbrecht(Hrsg.)*, Entscheidungen zum Europäischen Kartellrecht, Tübingen 2010, 1ff
- *Kellerbauer in Berg/Mäsch*, Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar<sup>3</sup>, Köln 2018, Art 7 FKVO Rz 1 – 10
- *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht: Wettbewerbsbeschränkungen, unlauterer Wettbewerb, Marken (Livre en allemand)<sup>3</sup>, Wien 1997, § 13, Rz 44 – 64
- *Körber in Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht I<sup>5</sup>, München 2012, Art 7 FKVO Rz 7ff
- *Krejci*, Unternehmensrecht, mit Wertpapierrecht von J. Aicher/F. Schuhmacher<sup>4</sup>, Wien 2008, 207
- Krenn, Gun Jumping im österreichischen und europäischen Kartellrecht: Frühstart beim Unternehmenserwerb? (Dipl.), Graz 2011, 47 – 52
- *Kummer/Eiffe/Mölzer*, Margers & Acquistations, Leitfaden zum Kauf und Verkauf von Unternehmen<sup>3</sup>, Wien 2014, 1ff
- *Maass in Langen/Bunte*, Kartellrecht<sup>12</sup>, München 2014, Art 7 FKVO Rz 10ff
- *Maass in Schulte/Just*, Kartellrecht: GWB, Kartellvergaberecht, EU-Kartellrecht, Kommentar<sup>1</sup>, Köln 2012, Art 7 FKVO, Rz 1 – 19
- *Reidinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht, Ein Handbuch für Praktiker, Wien 2014, 1ff
- *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Wien 2011, 274ff
- *Schröer in Kokott/Schroeder*, Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III<sup>76</sup>, Frankfurt 2012, Art 3 FKVO Rz 1ff
- *Schuhmacher*, Effizienz und Wettbewerb: Ein Modell zur Einbeziehung ökonomischer Ansätze in das Kartellrecht<sup>1</sup>, Wien 2011, 1ff
- *Schuhmacher*, Bewertungsprobleme in Kartellrecht, Wien 2009, 1ff
- *Schütz in Busche/Röhling*, Kölner Kommentar zum Kartellrecht, IV, Köln 2013, Art 7 FKVO Rz 1 – 13
- *Solé*, Das Verfahren vor dem Kartellgericht, Wien 2006, 1ff
- *Stockenhuber*, Die europäische Zusammenschlusskontrollverordnung: das materielle Recht, Wien 1995, 1ff
- *Stockenhuber*, Europäisches Kartellrecht, Wien 1999, 1ff
- *Thalhammer*, „Gemeinschaftsweite Bedeutung“ in der Europäischen Fusionskontrolle unter besonderer Betrachtung der Reform 2004 (Diss.), Linz 2004, 42f
- *Urlesberger in Petsche/Urlesberger/Vartian*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen, Wien 2016, § 17 KartG, Rz 1 – 31

- *Wessely*, Das Recht der Fusionskontrolle und Medienfusionskontrolle, Wien 1995, 121ff
- *Wessely* in *Bornkamm/Montag/Säcker*, Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I<sup>2</sup>, München 2015, Art. 7 FKVO Rz 1 – 74
- *Winner/Holzweber*, Kartellrecht, Materielles Kartellrecht Rechtsdurchsetzung, Wien 2018, 1ff

Zeitschriften:

- *Ditz/Pöttlinger*, Gun Jumping: Zum Zeitpunkt der „Durchführung“ eines Zusammenschlusses, *ecolex* 2018/278, 651
- *Hoffer*, Der Zeitpunkt der Zusammenschluss-Durchführung, *ÖBI* 2018/75, 244
- *Hoffer*, Kündigung einer Kooperation als verbotener Vollzug einer Fusion? *ÖBI* 2018/103, 340
- *JusGuide*, Zur „Durchführung“ eines Zusammenschlusses iSd § 17 KartG, *JusGuide* 2018/06/16477
- *Köck*, Kartellrechtsnovelle 1993: Die neue Zusammenschlusskontrolle, *ecolex* 1993, 607
- *Kofler-Senorer*, Wann gilt ein Zusammenschluss als „durchgeführt“?, *RdW*2006, 622
- *Krenn*, Gun Jumping im österreichischen und europäischen Kartellrecht, *ÖZK* 2011, 183, 183
- *Krenn*, Zusammenschlussvollzug durch Conduct of Business Clauses? *ÖZK* 2011, 215, 215
- *Röper*, *Das Share Purchase Agreement und der Zeitpunkt der kartellrechtlichen Durchführung*, *RdW*2009, 455
- *Saurer*, Durchführung eines anmeldebedürftigen Zusammenschlusses, *AnwBl* 2018/101, 345

## **VI) Relevante Gesetze**

### Österreichische Rechtsvorschriften:

- Kartellgesetz 2005 BGBl I 2005/61, § 17
- Kartellgesetz-Novelle 1993 BGBl Nr. 693/1993, §§ 41, 42 und 42a
- Kartellgesetz 1988 BGBl Nr. 600/1988, §§ 41, 42 und 42a
- Strafgesetzbuch BGBl I Nr. 193/2007, § 42
- Strafprozessordnung 1975 BGBl I Nr. 93/2007, § 191 Abs 1
- Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl I Nr.33/2013, § 21 Abs 1

### Europäische Rechtsvorschriften:

- VO (EG) 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ABI L 2004/24, 1, Art 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10

## **VII) Mitteilungen der Europäischen Kommission**

- EK, Berichtigung der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr.139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rz 1ff
- EK, Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsachen, Rz 1ff

## **VIII) Relevante Entscheidungen**

### A) Österreichische Gerichte

- OGH 7.12.2017, 16 Ok 2/17f
- OGH 19.10.2017, 16 Ok 3/17b
- OGH 7.7.2016, 16 Ok 2/16d
- OGH 31.3.2016, 16 Ok 1/16g
- OGH 8.10.2015, 16 Ok 8/15k
- OGH 30.5.2015, 16 Ok 5/15v
- OGH 8.10.2015, 16 Ok 3/15z
- OGH 8.10.2015, 16 Ok 2/15b
- OGH 13.5.2015, 16 Ok 7/14m
- OGH 27.6.2013, 16 Ok 2/13
- OGH 16 Ok 3/12
- OGH 5.12.2011, 16 Ok 2/11
- OGH 4.10.2010, 16 Ok 6/10
- OGH 17.12.2008, 16 Ok 12/08
- OGH 8.10.2008, 16 Ok 5/08
- OGH 21.1.2008, 16 Ok 7/07
- OGH 30.3.2007, 16 Ok 2/07
- OGH 27.2.2006, 16 Ok 52/05
- OGH 20.12.2004, 16 Ok 17/04
- OGH 23.6.2003, 16 Ok 6/03
- OGH 1.7.2002, 16 Ok 6/02
- OLG Wien 11.12.2012, 29 Kt 63/12
- OLG Wien 7.3.2012, 24 Kt 9/12
- OLG Wien 7.4.2010, 25 Kt 1/10
- OLG Wien 13.10.2008, 25 Kt 19/08
- OLG Wien 25 Kt 57,73/06
- OLG Wien 31.10.2006, 26 Kt 426,427/06
- OLG Wien 31.10.2006, 26 Kt 54,55/06
- OLG Wien 11.5.2006, 24 Kt 570/05
- OLG Wien 7.6.2005, 27 Kt 245/04
- OLG Wien 7.6.2005, 27 Kt 245/04
- OLG Wien 30.1.2002, 25 Kt 456/01
- OLG Wien 13.12.1999, 25 Kt 257,367/99
- RS0063563

- RS0063572
  - RS0063585
  - RS0106450
  - RS0107572
  - RS0111303
  - RS0111670
  - RS0116048
  - RS0116617
  - RS0116619
  - RS0116620
  - RS0117535
  - RS0120560
  - RS0130406
  - RS0130676
  - RS0131880
  - RW0000674
- B) Bundeswettbewerbsbehörde
- BWB/A1391
  - BWB/Z-101, KA167/06
  - BWB/Z-1205
- C) Europäische Gerichtshof
- EuGH 31.5.2018 C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerådet*
  - EuGH 7.9.2017 C-248/16, *Austria Asphalt GmbH & Co, OG/Bundeskartellanwalt*
  - EuGH 21.12.2016 C-164/15 P und C-1645/15 P, *Kommission/Aer Lingus Ltd, Ryanair Designated Activity Company und Irland*
  - EuGH 18.6.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/*Schenker & Co AG*
  - EuGH 18.12.2007 C-202/06 P, *Cementbouv Handel & Industrie / Europäische Kommission*
- D) Schlussanträge der Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofes
- Schlussantrag GA Wahl, 18.1.2018, Rs.C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerådet*.
- E) Europäisches Gericht
- EuG 4.3.1999 T -87/96, *Assicurazioni Generali SpA und UNicredito / Europäische Kommission*
  - EuG 25.3.1999 T-102/96, *Gencor Ltd/Kommission*
  - EuG 12.12.2012 T-332/09 *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*

F) Europäische Kommission

- 10.6.2009 COMP/M.4994 *Elecrabel/Compagnie Nationale du Rhone*
- 23.5.2006 11.4.2006, COMP/M,4151, *ORICA/DYNO*
- 23.6.2005, COMP/M,3754, *STRABAG/DYWIDAG*
- 25.7.2003, COMP/M,3209, *WPP/CORDIANT*
- 8.5.2002, COMP/M,2777, *Cinven Limited/Angel Street Holdings*
- 18.12.2001, COMP/M,2676, *Sampo/Varmasampo/If Holding/JV*
- 9.12.1998, COMP/M,1305, *Eurostar*
- 27.5.1998 M.993, *Bertelsmann/Kirch/Premiere*
- 18.2.1998 M.920, *Samsung/AST*
- 26.6.1997 IV/M,890: *Blokker/Toy'R'Us*

## IX) Vorläufiger Zeitplan

SoSe 2018	VO rechtswissenschaftliche Methodenlehre, Seminar Judikatur- oder Textanalyse
WiSe 2018/19	Kurs „Das Exposé“, Literatur- und Judikatur-Recherche Erstellung des Exposés
SoSe 2019	Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
WiSe 2019/2020	Einreichen des Dissertationsvorhabens und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens, Wahlfächer laut Dissertationsvereinbarung Seminar im Dissertationsfach
WiSe 2019/2020 – WiSe 2020/21	Erstellung der Erstfassung der Dissertation
SoSe 2020	Überarbeitung des Erstentwurfs, Einreichung der Dissertation und Defensio